

Mehr Investition in Programme statt in deren Kontrolle

Die Grundlagen des Jugendschutzes bestehen aus
Misstrauen und Spekulation

Dieter Wiedemann

Die im aktuellen Jugendschutzgesetz sowie im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) sehr allgemein formulierten Entwicklungsbeeinträchtigungen zur eigenständigen oder gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, die der Jugendschutz verhindern soll, provozieren für einen Nichtjuristen, der ich bin, einige Fragen, die ich hier etwas überspitzt formulieren möchte. Natürlich erwarte ich Widerspruch. Aber ich halte es für wichtig, gerade angesichts der Ablehnung des bereits ratifizierten JMStV durch den nordrhein-westfälischen Landtag kontrovers und offen über den Sinn und die daraus resultierende Zukunft des Jugendschutzes zu diskutieren.

Die Politik

Die Jugendschutzgesetze vermuten, dass in Medieninhalten dargestelltes sozialschädliches Verhalten von jungen Zuschauern aufgrund ihrer Unerfahrenheit übernommen werden könnte.

Es gibt wahrscheinlich nur wenige staatliche Regelungen, die auf so ungesicherten Wirkungsvermutungen basieren wie diese Jugendschutzgesetze. Aber das ist aus meiner Sicht nur indirekt ein Problem der Politik – wenn Politik auf Kurzzeitrhythmen von weniger als vier Jahren wegen der dann anstehenden Wahlen fixiert sein muss, dann können längerfristige Konzepte auch nicht erwartet werden. Hinzu kommt, dass sich die Politik auf Forschung bezieht, die sie aber – zumindest indirekt – finanziert. Warum sich die für unsere Themen notwendige wissenschaftliche Forschung ebenfalls auf solche „politischen Zyklen“ einlässt, kann nicht nur mit „politischer Prostitution“ entschuldigt werden, leider ist inzwischen auch die – zumindest empirische – Forschung von den politischen Farbenspielen beeinflusst.

Was wollen wir schützen?

Im Laufe des Heranwachsens gibt es viele riskante Einflüsse, die negativ auf die Entwicklung einwirken können. Es gibt z. B. keine Staatsverträge, die die Kinder vor Fehlleistungen von Bildungseinrichtungen, der Familie oder der Freizeitindustrie schützen können und wollen. Ich finde es interessant, dass Bürgerinnen und Bürger zwar Bildungskonzepte per Volksentscheid verändern können, hinsichtlich ihrer Medienutzung aber bisher nicht gehört werden (wollen)! Es ist äußerst bemerkenswert, dass sich die Bundesländer zwar nicht auf kompatible Bildungssysteme wie z. B. einheitliche Abiturnormen einigen können, aber bezüglich gemeinsamer Kriterien einer bundesweit einheitlichen „Medienzensur“ (ich entschuldige mich für diesen Begriff!) in überraschender Geschwindigkeit zu einem Ergebnis kommen!

Wer muss einbezogen werden?

Bei Bildungs-, Sozialisierungs- und Integrationsproblemen junger Leute werden fast automatisch die Medien und der Staat (der aber nicht in seiner Bildungs-, sondern in seiner Medienverantwortung) verantwortlich gemacht.

Besonders deutlich wird das bei Amokläufen Jugendlicher, bei denen nicht gefragt wird, wie man die meist vorher bekannten psychischen Probleme des Täters hätte besser erkennen und auffangen können, sondern ob der Täter gewalthaltige Filme oder Computerspiele konsumiert hat. Es ist auch hier auffallend, dass die wesentlichen Sozialisierungsinstanzen Familie und Schule in diesen Diskursen weitgehend ausgelassen werden, obwohl sie ein, wenn nicht das Problem in unserer modernen Gesellschaft darstellen.

Das System von innen betrachten

Kinder- und Jugendmedienschutz muss qua definitione unbeeinflusst von Qualitäts- bzw. Geschmackskriterien sein („Eine Zensur findet nicht statt“), aber ist er das auch bzw. kann er das überhaupt sein? Hat nicht jede Prüferin, jeder Prüfer der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF), der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) oder der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) sowohl immanente subjektive Wirkungstheorien als auch – wie auch immer gefilterte – Medienästhetiken im Kopf, die mehr oder weniger direkt das Entscheidungsverhalten beeinflussen? Um es einmal sehr zugespitzt zu formulieren: Hätte eine einzige deutsche Landesmedienanstalt protestiert, wenn *Deutschland sucht den Superstar* auf Arte – und damit quasi unter Ausschluss der Öffentlichkeit – gelaufen wäre? Ich glaube, wir kennen die Antwort und ich frage deswegen nach unseren Gestaltungsmöglichkeiten.

Aus der Geschichte lernen

Ein kurzer Rückblick in die Geschichte: Ein aus den 1920er-Jahren stammendes bewährpädagogisches Modell zur Regulierung des Kinobesuchs von Kindern und Jugendlichen wurde nach dem Zweiten Weltkrieg sowohl in der Bundesrepublik als auch in der Deutschen Demokratischen Republik unter ähnlichen Prämissen weitergeführt und funktionierte zunächst auch einigermaßen: Viele Eltern waren froh, dass ihnen die Erziehungsberechtigung in Sachen Kinonutzung entzogen wurde.

Die Entwicklung des Fernsehens zu dem Massenkommunikationsmittel wurde zunächst in Ost und West kaum unter jugendschutzrelevanten Gesichtspunkten behandelt. Auch die

»Die Wege, die der Jugendschutz seit dem ersten Lichtspielgesetz aus dem Jahre 1920 mehr oder weniger unverändert geht, passen nicht zu den heutigen Mediengewohnheiten Jugendlicher.«

»Wer selbstbestimmte Persönlichkeiten will – und das ist eine Grundvoraussetzung der Demokratie –, der sollte auf derart differenzierte Regelungen, wie die Jugendschutzgesetze dies vorsehen, verzichten.«

ersten Jahre der Auseinandersetzung mit dem Privatfernsehen in der BRD verliefen nach meiner Kenntnis primär auf einer politisch-ästhetischen Ebene. Erst als das Privatfernsehen in der BRD zu einem ernsthaften Konkurrenten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wurde, kam das Thema „Jugendschutz“ ins Spiel! In diesem Zusammenhang könnte ich mir ein interessantes Forschungsprojekt dergestalt vorstellen, einmal das TV-Programm von ARD, ZDF und DDR-TV unter jugendschutzrelevanten Gesichtspunkten zu analysieren und Schlussfolgerungen auf das Verhalten der heute 40- bis 50-Jährigen zu versuchen. Daneben könnte man die Generation untersuchen, die durch Medienbeiträge der privaten Anbieter (z. B. *Tutti Frutti*) „offiziell“ in ihrer sozialetischen Entwicklung geschädigt wurde. Was sagt uns das über ihr Sozialverhalten, aber auch über ihren Geschmack? Kann man wirklich erkennen, welche Spuren mediale Inhalte bei der Persönlichkeitsentwicklung hinterlassen?

Wer reguliert wen?

Ich will im Sinne unseres Erkenntnisprozesses weiter provozieren: Welche Rechtfertigung gibt es eigentlich dafür, dass Juristen, Politiker oder auch Medienpädagogen über künstlerische Projekte entscheiden können? Warum darf eigentlich der Jugendmedienschutz als Rechtfertigung für Eingriffe in ein audiovisuelles Werk herangezogen werden, die primär aus Gründen einer möglichen Vergrößerung des potenziellen Publikums erfolgen (Filme werden durch Schnitte tauglich gemacht für das Tagesprogramm, obwohl von den Urhebern des Produkts gar nicht gewollt)? Mir geht es hier nicht um eine gegenseitige Aufrechnung von juristischen, politischen oder pädagogischen Fehlurteilen einerseits und künstlerischen Verfehlungen in Sachen Kinder- und Jugendmedienschutz andererseits, sondern um die Etablierung eines dialogorientierten Verfahrens zwischen den hier skizzierten Diskurspartnern, wobei die Adressaten der Kommunikationsangebote hier noch nicht vertreten sind. Warum 16-Jährigen – wie von unterschiedlichen Parteien gefordert! – das Wahlrecht, das Recht zur Führung eines Fahrzeugs etc. zugebilligt werden soll – zumindest wird das in Parteien diskutiert –, aber ein selbstbestimmter Mediengebrauch als riskant angesehen wird, ist für mich nicht nachvollziehbar.

Kunst muss ihrer Zeit voraus sein und Visionen entwickeln und Diskurse anzetteln, sie muss sich aber auch irren können. Sie muss die Grenzen zwischen ihrer fiktionalen Unverbindlichkeit einerseits und der möglichen Vorbildhaftigkeit in spezifischen Lebenssituationen andererseits bewusst abwägen, dabei darf aber der Erkenntnischarakter der Kunst nicht beschädigt werden.

Fokus Qualitätsfernsehen

Qualität ist – egal ob im Fernsehen, in der Bildung oder in der Politik – nicht zum Nulltarif zu haben. Die knapp 2 % der Rundfunkgebühren, die jährlich in die Kontrollinstanz Landesmedienanstalten fließen, sollten deshalb prioritär in die Finanzierung entsprechender Forschungsprojekte und in die Finanzierung des Programmauftrags (nämlich für die Rundfunkgebühren Qualitätsfernsehen zu produzieren!) fließen. Die Wege, die der Jugendschutz seit dem ersten Lichtspielgesetz aus dem Jahre 1920 mehr oder weniger unverändert geht, passen nicht zu den heutigen Mediengewohnheiten Jugendlicher. Die Idee des nun geschichteten Staatsvertrags, das System der Altersfreigaben nun auch im Internet etablieren zu wollen, ist absurd. Im Netz zählt die freie Debatte, die Überzeugung durch kontroverse Inhalte. Wir sollten Kindern und Jugendlichen zutrauen, diese Debatte zu führen und sich ein eigenes, kompetentes Bild zu machen. Wer selbstbestimmte Persönlichkeiten will – und das ist eine Grundvoraussetzung der Demokratie –, der sollte auf derart differenzierte Regelungen, wie die Jugendschutzgesetze dies vorsehen, verzichten.

Prof. Dr. Dieter Wiedemann
ist Präsident der Hochschule
für Film und Fernsehen
(HFF) „Konrad Wolf“ in
Potsdam-Babelsberg und
Kuratoriumsmitglied der
Freiwilligen Selbstkontrolle
Fernsehen (FSF).

